

*Musterfirma GmbH*  
*Erika Mustermann*  
*Musterstraße 1*  
*1010 Wien*

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBI. Nr. 40/2007 idgF zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenschanze 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, Musterstraße 1, 1010 Wien als förderungsnehmende Person.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer Projektnummer, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	<i>Projektname</i>
Standort:	<i>Projektstandort</i>
Einreichdatum:	<i>Datum</i>
Fertigstellungsdatum:	<i>Datum</i>

die auf Vorschlag des Beirats in Angelegenheiten des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes vom *Datum* vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBI. I Nr. 40/2007 idgF, die mit 01.01.2013 in Kraft getretene Förderungsrichtlinie für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm idgF sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)). Die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Leitfäden und Informationsblätter sind Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm
- Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	xxx Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	xxx Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. xy dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2013 für das klimaaktiv mobil Förderungsprogramm (FRL klimaaktiv mobil 2013) idGf.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem *Datum* begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens *Datum* durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Die förderungsnahmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular](#)),
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigkt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Abrechnungsformular für laufende Investitionskosten: laufende Investitionskosten (Kosten für Miete und Transport sowie Lohnkosten ausgenommen Lohnkosten für Bedienstete von Gebietskörperschaften) werden maximal über einen Zeitraum von fünf Jahren anerkannt. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt bei Projekten, deren zugesicherte Förderung mehr als 7.000,00 Euro beträgt, jährlich auf Grundlage einer Jahresabrechnung unter Verwendung des Abrechnungsformulars für laufende Investitionskosten (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular laufende Investitionskosten](#)). Für Projekte mit einer Förderung von 7.000,00 Euro und darunter werden die laufenden Investitionskosten einmalig im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

- 3.3. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.4. Ab einer zugesicherten Gesamtförderungshöhe von 100.000 Euro ist mit der Endabrechnung ein ausführlicher Projektabschlussbericht (Zum Download der Formularvorlage klicken Sie bitte hier: [Projektabschlussbericht](#)) mit einer detaillierten Beschreibung und Evaluierung des umgesetzten Vorhabens vorzulegen.
- 3.5. Werden durch die geförderte Maßnahme Fahrzeuge außer Betrieb genommen, ist die Außerbetriebnahme der Fahrzeuge in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel Abmelde- oder Verkaufsbestätigung et cetera).

- 3.6. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.
- 3.7. Bei Teil- und Endabrechnung ist die Kostenbeteiligung Dritter (weitere Förderungen, Einnahmen et cetera) zur Finanzierung des Vorhabens verpflichtend darzustellen. Die Förderungsstelle behält sich vor, auf dieser Grundlage die Förderungshöhe neu zu berechnen.  
Gebietskörperschaften müssen mindestens 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst tragen.

#### **4. Technische Auflagen**

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Der im Förderungsantrag dargestellte Umwelteffekt des geförderten Vorhabens ist einzuhalten.
- 4.2. Für die Dauer von zumindest vier Jahren nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind Aufzeichnungen (Art, Menge, Bezugsquelle) über die bezogenen und abgegebenen Treibstoffe und die Fahrleistung der von der geförderten Maßnahme umfassten Fahrzeuge und Anlagen zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen Fahrzeugeinsatz](#)). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Außerbetriebnahme jedes von der Förderung umfassten Fahrzeuges beziehungsweise von der Förderung umfassten Anlage innerhalb von vier Jahren nach Umrüstung beziehungsweise Inbetriebnahme, ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen. Für den Fall, dass der im Förderungsansuchen projektierte Umwelteffekt dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die ausbezahlte Förderung aliquot (bezogen auf die Betriebsjahre nach Inbetriebnahme) über Aufforderung zurückzuzahlen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.  
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).
- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom *Datum*, **GZ Projektnummer**, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses für das Projekt **Projektname**.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

Ort	Datum	Unterschrift der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person
Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN		

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).